

Pressespiegel

Geschlechtsneutrale Anrede bei der Deutschen Bahn

Klage vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Stand: 24.06.2022

Inhalt

Pressemitteilungen zur Urteilsverkündung	3
Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. 21.06.2022.....	4
Oberlandesgericht Frankfurt am Main 21.06.2022	6
ZDF Heute 21.06.22.....	10
Legal Tribune Online 21.06.22	12
Spiegel Online 21.06.22	14
Zeit Online 21.06.22.....	16
Der Tagesspiegel 21.06.22	18
Deutschlandfunk 21.06.22.....	20
Stuttgarter Nachrichten 21.06.22	21
Süddeutsche Zeitung 21.06.22	23
Neue Osnabrücker Zeitung 21.06.22.....	25
Welt 22.06.22	27
RTL News 22.06.22	28
Queer.de 23.06.22	30
Anwalt.de 23.06.22	36
Pressemitteilungen zur Gerichtsverhandlung	38
Tin Rechtshilfe 15.11.22	39
Ostfriesische Nachrichten 31.05.22	41
Süddeutsche Zeitung 31.05.22	42
Neue Osnabrücker Zeitung 31.05.22.....	43
Neue Osnabrücker Zeitung 20.06.22.....	46
RTL News 21.06.22	50

Pressemitteilungen zur Urteilsverkündung

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. 21.06.2022

P R E S S E M E L D U N G

Oberlandesgericht spricht Entschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Deutsche Bahn zu

Am Dienstag, den 21.06.2022, verkündete das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. das Urteil bezüglich der Diskriminierung einer nicht-binären trans Person. Die klagende Person, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, hatte 2019 über die Webseite der Deutschen Bahn (DB) eine Fahrkarte gekauft. Diese ermöglichte nur eine weibliche oder männliche Registrierung und verhinderte es die Fahrkarte zu buchen, wenn man sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnete. Das OLG spricht der klagenden Person nun eine Entschädigung von 1.000,00 € zu.*

Im Oktober 2019 wollte die klagende Person, die eine nicht-binäre Geschlechtsidentität besitzt und sich sowohl im privaten Kontext als auch im beruflichen und sonstigen Rechtsverkehr als Person ohne männliches oder weibliches Geschlecht empfindet, eine Fahrkarte von Berlin nach Braunschweig auf der Webseite der DB buchen.

Das Landgericht Frankfurt/M. hatte es in erstinstanzlichen Urteil als diskriminierend eingestuft, dass eine solche Fahrkartenbuchung nur mit einer Geschlechtsangabe und diese wiederum allein unter den Optionen männlich/weiblich möglich war. Es hatte der DB auferlegt, die Webseite, die Fahrkarten und Abwicklungsunterlagen entsprechend anzupassen, sprach der klagenden Person aber keine Entschädigung zu. Die klagende Person hat daher – ebenso wie die beklagte DB – Berufung eingelegt. Die Berufsverhandlung hatte am 31.05.2022 beim Oberlandesgericht Frankfurt/M. (Az. 9 U 92/20) stattgefunden. Hierzu wurde am 21.06.2022 das Urteil verkündet.

In der sogenannten Dritten-Option-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG entsprechenden Diskriminierungen entgegensteht. Die Folge daraus ist, dass Anbieter*innen von Waren oder Dienstleistungen ihre Webseiten und die daran anknüpfenden Datensätze wie Bestellbestätigungen, Rechnungen oder Versandmitteilungen im Kund*innenkontakt entsprechend anpassen und jedenfalls eine positive dritte Option (wie divers) neben einer vierten Option ohne eine Geschlechtsangabe bei Geschäftskontakt ermöglichen müssen.

Das Gericht entschied heute, dass diese Persönlichkeitsrechtsverletzung mit einer Entschädigung von 1.000,00 € belegt wird. Dies eröffnet anderen Betroffenen gleichermaßen eine Entschädigung von der DB zu verlangen, solange die DB-Webseite nicht entsprechend angepasst ist.

Die klagende Person René_Rain Hornstein zeigte sich zufrieden: „Ich freue mich, dass das Oberlandesgericht die Rechte von nicht-binären Menschen stärkt. Wir haben ein Recht darauf, ohne diskriminierende Falschansprache Zugtickets zu kaufen. Es ist richtig und wichtig, dass die Deutsche Bahn nun eine Entschädigung zahlen muss, denn mir ist durch die Geschlechtsdiskriminierung ein immaterieller Schaden entstanden, den die Deutsche Bahn anerkennen und nun ausgleichen muss.“

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG), das die Klage als Beistand begleitet hat, sieht nun gute Chancen die fortlaufende Diskriminierung durch die DB bald zu beenden. Die Geschäftsführerin Vera Egenberger äußerte: „Dass das Gericht nun eine Entschädigung anerkennt, ist folgerichtig und führt nun hoffentlich dazu, dass die DB nicht erst Ende 2023 ihre Webseite umstellt, sondern wie vom Gericht nun gefordert spätestens bis zum 01.01.2023, sonst droht ein hohes Ordnungsgeld.“

Die vertretende Anwältin Friederike Boll schätzt ein, dass mit dem Urteil ein Stück Rechtssicherheit für nicht-binäre Personen geschaffen wurde: „Alle haben ein Recht auf eine respektvolle, korrekte Anrede. Wenn im Rechtsverkehr diese Anrede verweigert wird – auch als misgendern bezeichnet – ist das eine rechtserhebliche Diskriminierung. Unternehmen müssen mit Unterlassungsansprüchen rechnen und Schmerzensgeld zahlen. Wünschenswert wäre nun, dass auch andere Unternehmen nachziehen und solche Verfahren in Zukunft überflüssig sind.“

Seit 2019 werden vermehrt Beschwerden und Klagen, auch mit der Unterstützung des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V., bei Beschwerdestellen und Gerichten vorgelegt, um diese verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu konkretisieren, um die Möglichkeit - neben der männlichen und weiblichen - auch eine nicht-binäre Ansprache bei Online-Kund*innenkontakten durchzusetzen

Abrufbar unter: https://www.bug-ev.org/fileadmin/Arbeitsdokumente/P_R_E_S_S_E_M_E_L_D_U_N_G_DB_OLG_final.pdf
(Zuletzt abgerufen am 22.06.2022)

Oberlandesgericht Frankfurt am Main 21.06.2022

PRESSEINFORMATION

Oberlandesgericht Frankfurt am Main: Unterlassungs- und Entschädigungsanspruch einer Person nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit gegen die Vertriebstochter des größten deutschen Eisenbahnkonzerns

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat mit heute verkündeter Entscheidung die Vertriebstochter des größten deutschen Eisenbahnkonzerns verpflichtet, es ab dem 01.01.2023 zu unterlassen, die klagende Person nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit dadurch zu diskriminieren, dass diese bei der Nutzung von Angeboten des Unternehmens zwingend eine Anrede als „Herr“ oder „Frau“ angeben muss. Bezüglich der Ausstellung von Fahrkarten, Schreiben des Kundenservice, Werbung und gespeicherter personenbezogener Daten gilt das Unterlassungsgebot ohne Umstellungsfrist sofort. Zudem hat das Unternehmen an die klagende Person eine Entschädigung i.H.v. 1.000 € zu zahlen.

Die Beklagte ist Vertriebstochter des größten deutschen Eisenbahnkonzerns. Die klagende Person besitzt eine nicht-binäre Geschlechtsidentität. Die Person ist Inhaberin einer BahnCard und wird in diesbezüglichen Schreiben sowie Newslettern der Beklagten mit der unzutreffenden Bezeichnung „Herr“ adressiert. Auch beim Online-Fahrkartenverkauf der Beklagten ist es zwingend erforderlich, zwischen einer Anrede als „Frau“ oder „Herr“ auszuwählen. Die klagende Person ist der Ansicht, ihr stünden Unterlassungsansprüche sowie ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von € 5.000 gegen die Beklagte zu, da deren Verhalten diskriminierend sei.

Das Landgericht hatte den Unterlassungsansprüchen der klagenden Person stattgegeben und Entschädigungsansprüche abgewiesen.

Auf die Berufungen der Parteien hin hat das OLG die Unterlassungsansprüche der klagenden Person bestätigt, dabei allerdings der Beklagten hinsichtlich des Unterlassungsgebots bezüglich der Nutzung von Angeboten der Beklagten eine Umstellungsfrist bis zum Jahresende eingeräumt. Zudem hat es eine Entschädigung i.H.v. 1.000 € zugesprochen.

Die klagende Person könne wegen einer unmittelbaren Benachteiligung im Sinne der §§ 3, 19 AGG aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Identität bei der Begründung und Durchführung von zivilrechtlichen Schuldverhältnissen im Massenverkehr Unterlassung verlangen, begründete das OLG seine Entscheidung. Das Merkmal der Begründung eines Schuldverhältnisses sei dabei weit auszulegen und nicht nur auf konkrete Vertragsanbahnungen zu beziehen. Es umfasse auch die Verhinderung geschäftlicher

Kontakte, wenn Menschen mit nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit gezwungen würden, für einen Online-Vertragsschluss zwingend die Anrede „Herr“ oder „Frau“ auszuwählen.

Allerdings hat das OLG der Beklagten eine Umstellungsfrist bis zum Jahresende von gut sechs Monaten eingeräumt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Nutzung des von der Beklagten zur Verfügung gestellten allgemeinen Buchungssystems für Online-Fahrkarten, das sich nicht nur an die klagende Person richtet. Das OLG hat die gewährte Umstellungsfrist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit im Hinblick auf den für die Anpassung erforderlichen erheblichen Aufwand bemessen.

Keine Umstellungsfrist hat das OLG der Beklagten dagegen gewährt, soweit sich der Unterlassungsanspruch der klagenden Person auf die Ausstellung von Fahrkarten, Schreiben des Kundenservice, Werbung und gespeicherte personenbezogene Daten bezieht. In der diesbezüglichen individuellen Kommunikation sei es für die Beklagte technisch realisierbar und auch im Hinblick auf den finanziellen und personellen Aufwand zumutbar, dem Unterlassungsanspruch ohne Übergangsfrist zu entsprechen.

Das OLG hat der klagenden Person zudem wegen der Verletzung des Benachteiligungsverbots eine Geldentschädigung in Höhe von 1.000 € zugesprochen. Die klagende Person habe infolge der Verletzung des Benachteiligungsverbots einen immateriellen Schaden erlitten, begründet das OLG. Sie erlebe „die Zuschreibung von Männlichkeit“ seitens der Beklagten als Angriff auf die eigene Person, welche zu deutlichen psychischen Belastungen führe. Die Entschädigung in Geld sei angemessen, da sie der klagenden Person Genugtuung für die durch die Benachteiligung zugefügte Herabsetzung und Zurücksetzung verschaffe. Abzuwägen seien dabei die Bedeutung und Tragweite der Benachteiligung für die klagende Person einerseits und die Beweggründe der Beklagten andererseits. Die Benachteiligungen für die klagende Person sei hier als so massiv zu bewerten, dass sie nicht auf andere Weise als durch Geldzahlung befriedigend ausgeglichen werden könnten. Zu Gunsten der Beklagten sei aber zu berücksichtigen, dass keine individuell gegen die Beklagte gerichteten Benachteiligungshandlungen erfolgt seien. Zudem handele es sich bei der Frage der Anerkennung der Persönlichkeitsrechte von Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität um eine neuere gesellschaftliche Entwicklung, welche selbst in der Gleichbehandlungsrichtlinie aus dem Jahr 2004 (RL 2004/11/EG) noch keinen Niederschlag gefunden habe. So sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte bei Einführung ihrer Software in Bezug auf den Online-Ticketkauf bewusst oder absichtlich zur Benachteiligung nicht-binärer Personen eine geschlechtsneutrale Erwerbsoption ausgespart habe. Allerdings habe die Beklagte ihre IT-Systeme im Unterschied zu anderen großen Unternehmen bislang nicht angepasst. Zudem sei ihr vorzuhalten, dass sie gerade in der individuellen Kommunikation

mit der klagenden Person - so etwa hinsichtlich der BahnCard - nach wie vor eine unzutreffende männliche Anrede verwende.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022, Az. 9 U 92/20
(vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main, Schlussurteil vom 03.12.2020, Az. 2-13 O 131/20)

Die Entscheidung ist in Kürze im Volltext unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de abrufbar.

Erläuterungen:

Das OLG hat den Anspruch unmittelbar aus dem AGG hergeleitet, so dass es – anders als die angefochtene Entscheidung - keines Rückgriffs auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Ab. 1 S. 2 BGB i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bedurfte.

§ 3 AGG *Begriffsbestimmungen*

- (1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § AGG § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § AGG § 2 Abs. AGG § 2 Absatz 1 Nr. AGG § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis AGG § 2 Absatz 1 Nummer 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.*
- (2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § AGG § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.*

...

§ 19 AGG *Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot*

- (1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die
 - 1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine**

nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder
2. *eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben,*
ist unzulässig.

...

§ 21 AGG Ansprüche

- (1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.*
- (2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligende verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligende die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.*
- (3) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.*

...

Abrufbar unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/unterlassungs-und-entsch%C3%A4digungsanspruch-einer-person-nicht-bin%C3%A4rer> (Zuletzt abgerufen am 22.06.2022)

ZDF Heute 21.06.22

Diskriminierungsverbot

Deutsche Bahn muss Anrede ändern

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat die Bahn verurteilt, ihre Kundinnen und Kunden künftig diskriminierungsfrei anzusprechen. Ein Urteil mit Signalwirkung.

René_Rain Hornstein hat gewonnen. Die Deutsche Bahn darf die Person künftig nicht mehr zwingen, sich im Rahmen von Dienstleistungen auf ein männliches oder weibliches Geschlecht festzulegen. Auch darf die Bahn Hornstein nicht weiter mit "Herr" ansprechen. Beides hat die Bahn in der Vergangenheit getan, und René_Rain Hornstein dadurch diskriminiert.

Zwang, sich zwischen "Herr" und "Frau" zu entscheiden

René_Rain Hornstein ist eine sogenannte nicht-binäre Person. Der Unterstrich nach dem Vornamen soll das verdeutlichen. Menschen wie Hornstein fühlen sich weder männlich noch weiblich. Doch im Alltag müssen sie sich in vielen Situationen für eines der beiden Geschlechter entscheiden. Sich zuordnen. Etwa beim Aufsuchen einer öffentlichen Toilette. Oder beim Ausfüllen von Formularen. Auch die Bahn verlangt auf ihrem Online-Buchungsportal, dass sich Kund*innen für die Anrede "Herr" oder "Frau" entscheiden. Eine dritte Option gibt es nicht. Und ohne Entscheidung kein Ticket.

Auch René_Rain Hornstein kauft Tickets bei der Bahn online. Und steht vor einem unlösbaren Problem: Hornstein muss sich einem fremden Geschlecht zuordnen - missgendern nennt man das. Obendrein redet die Bahn René_Rain Hornstein in einem Brief mit "Herr" an. "Das ist schlimm", sagt Hornstein, "das tut weh und ist eine Menschenrechtsverletzung."

Hornstein sieht einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieser Argumentation folgte heute auch der Senat des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main. Er sprach der klagenden Person zudem 1.000 Euro Entschädigung für erlittenes Unrecht zu. René_Rain Hornstein ist damit zufrieden, die Anwältin der klagenden Person ebenso.

Bewusst hohe Entschädigung beantragt

"Die hohe Summe muss sein" sagt Rechtsanwältin Friederike Boll, "auch damit deutlich wird, welche Folgen Diskriminierung haben kann". Boll ist auf Diskriminierungsrecht spezialisiert, eine der wenigen Anwält*innen in Deutschland, die auch nicht-binäre Personen wie René_Rain Hornstein vertritt. Die Deutsche Bahn sei kein Einzelfall - Boll kennt ähnliche Probleme

aus ihrem Alltag mit anderer Mandantschaft: "Wir haben rund 20 große Unternehmen kontaktiert und auf Diskriminierung im Kund*innen-Geschäft hingewiesen". Mit den meisten konnte sie sich arrangieren.

Das Urteil heute hilft Boll für weitere Verfahren: Sie habe "noch ein paar weitere Unternehmen in der Schublade" - diejenigen, sagt sie, die bisher gar nicht auf ihre Schreiben geantwortet haben. Gegenüber diesen Unternehmen könne Boll besser argumentieren, wenn empfindlich hohe Entschädigungen drohten.

Bahn muss umfassend umstellen

Eigentlich betrifft das Urteil nur René_ Rain Hornstein und die Bahn. Doch um das Urteil umzusetzen, so das Gericht, muss die Bahn zwingend ihr ganzes System auf diskriminierungsfreie Kommunikation umstellen. Dazu gibt das Gericht der Bahn ein halbes Jahr Zeit.

Die Bahn dürfte das unter enormen Druck setzen, denn im Vorfeld hatte sie für eine freiwillige Umstellung Zeit bis Ende 2023 beansprucht. Doch eine Revision gegen das Urteil ist der Bahn nicht möglich - es ist ab sofort rechtskräftig.

von Christian von Rechenberg

Abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/gericht-nicht-binaer-anrede-deutsche-bahn-100.html> (Zuletzt abgerufen am 22.06.2022)

Legal Tribune Online 21.06.22

OLG Frankfurt a.M. sieht Diskriminierung des Geschlechts

Bahn muss geschlechtsneutrale Online-Buchung ermöglichen

Die Deutsche Bahn verlangt beim Kauf eines Tickets im Internet die Anrede "Herr" oder "Frau". Für Menschen, die sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen, gibt es keine Auswahl. Das muss die Bahn künftig ändern, so das OLG Frankfurt.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main verpflichtet die Deutsche Bahn (DB), ab dem nächsten Jahr eine geschlechtsneutrale Ansprache von Personen bei Fahrkartenbuchungen im Internet zu gewährleisten. Das Gericht entschied am Dienstag, der Bahnkonzern habe es ab dem 1. Januar 2023 zu unterlassen, "die klagende Person nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit dadurch zu diskriminieren, dass diese bei der Nutzung von Angeboten des Unternehmens zwingend eine Anrede als Herr oder Frau angeben muss" (Urt. v. 21.06.2022, Az. 9 U 92/20).

Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Fahrkarte der Deutschen Bahn von Berlin nach Braunschweig über das Internet. Sowohl bei der Registrierung als auch beim Kauf gab es nur die Auswahl "Herr" oder "Frau". Ohne diese Zuordnung war ein Fahrkartenkauf nicht möglich. Die als "Herr" angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung erhoben. Das Landgericht (LG) Frankfurt hatte den Unterlassungsansprüchen stattgegeben, die Entschädigungsansprüche aber abgewiesen.

Unterlassungsansprüche aus dem AGG

Das OLG hat die Unterlassungsansprüche nun bestätigt. Der Senat hat den Anspruch allerdings unmittelbar aus den §§ 3, 19 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hergeleitet, sodass es – anders als die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz – keines Rückgriffs auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S.2 BGB i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bedurfte. Die klagende Person sei unmittelbar wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität benachteiligt.

Da sich das Online-Buchungssystem nicht nur an die klagende Person richtet, muss die Bahn es nun umstellen, wie eine Sprecherin des OLG erläuterte. Weil dies eine technische Umstellung erforderlich macht, wurde der Bahn eine Frist bis zum Jahresende eingeräumt. Die individuelle Kommunikation mit der klagenden Person muss die Bahn der Entscheidung zufolge umgehend umstellen.

Entschädigung wegen psychischer Belastung

Das OLG sprach dieser zudem eine Entschädigung von 1.000 Euro zu. Die klagende Person habe infolge der Verletzung des Benachteiligungsverbots einen immateriellen Schaden erlitten, begründet das Gericht seine Entscheidung. Sie erlebe "die Zuschreibung von Männlichkeit" seitens der DB als Angriff auf die eigene Person, welche zu deutlichen psychischen Belastungen führe.

Der Senat berücksichtigte zugunsten der Bahn, dass sie die klagende Person nicht individuell benachteiligte und auch nicht zu erkennen sei, dass mit dem Online-Ticketverkauf bewusst oder absichtlich auf geschlechtsneutrale Optionen verzichtete. Allerdings habe die Bahn ihre IT-Systeme im Unterschied zu anderen großen Unternehmen bislang nicht angepasst. Zudem sei ihr vorzuhalten, dass sie gerade in der individuellen Kommunikation mit der klagenden Person - so etwa hinsichtlich der BahnCard - nach wie vor eine unzutreffende männliche Anrede verwende.

mgö/LTO-Redaktion

Mit Materialien der dpa

Abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-frankfurt-am-main-9-u-92-20-deutsche-bahn-fahrkarte-divers-nicht-binaere-person/> (Zuletzt abgerufen am 22.06.2022)

Spiegel Online 21.06.22

Gerichtsurteil und 1000 Euro Entschädigung

Deutsche Bahn darf Personen mit nichtbinärer Identität nicht „Herr“ oder „Frau“ nennen

Die Deutsche Bahn muss ihren Online-Fahrkartenverkauf überarbeiten – und Personen mit nichtbinärer Persönlichkeit die Möglichkeit schaffen, bei der Buchung weder »Herr« noch »Frau« auszuwählen.

Die Deutsche Bahn darf einen Menschen mit nichtbinärer Geschlechtszugehörigkeit nicht dazu zwingen, beim Fahrkartenkauf zwischen der Anrede »Herr« oder »Frau« zu wählen. Der Mensch könne wegen unmittelbarer Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Identität die Unterlassung verlangen, erklärte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am Dienstag und bestätigte damit seine vorherige Rechtsprechung. Zudem muss die Bahn 1000 Euro Entschädigung zahlen.

Im Dezember 2020 gab bereits das Frankfurter Landgericht der Klage gegen die Bahn-Vertriebstochter teilweise statt, wies Entschädigungsansprüche aber ab. In der Berufung entschied das Oberlandesgericht nun, dass solche Ansprüche doch bestehen: Der klagende Mensch erlebe die »Zuschreibung von Männlichkeit« als Angriff auf sich, der zu deutlichen psychischen Belastungen führe.

Der Mensch hatte gegen die Vertriebstochter der Bahn geklagt, weil beim Fahrkartenkauf im Internet nur zwischen der Bezeichnung »Herr« und »Frau« gewählt werden konnte sowie Schreiben zur Bahncard mit der falschen Anrede »Herr« begannen.

Bahn muss schnell handeln

Bei der Ausstellung von Fahrkarten, Schreiben des Kundenservice, bei Werbung und gespeicherten Daten müsse das Urteil sofort umgesetzt werden, erklärte das Gericht. Beim Onlinebuchungssystem räumte es der Bahn eine Frist bis Jahresende für die Umsetzung ein.

Zugunsten der Bahn wertete es, dass es sich bei der Anerkennung der Persönlichkeitsrechte von Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität um eine neuere gesellschaftliche Entwicklung handle. Es sei nicht ersichtlich, dass sie bei der Einführung der Software für den Onlineticketkauf bewusst zur Benachteiligung dieser Menschen eine geschlechtsneutrale Option ausgespart habe. Allerdings habe die Bahn ihre IT-Systeme im Unterschied zu anderen großen Unternehmen bislang nicht angepasst.

Bereits im April hatte das Oberlandesgericht ein ähnliches Urteil des Landgerichts bestätigt und die Bahn dazu verpflichtet, die Klagende nichtbinärer Geschlechtszugehörigkeit bei der Nutzung von Angeboten nicht mehr nur zwischen Mann oder Frau auswählen zu lassen. Das aktuelle Urteil ist nicht mehr anfechtbar.

bep/afp

Abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/deutsche-bahn-darf-personen-mit-nicht-binaerer-identitaet-nicht-herr-oder-frau-nennen-a-8c87b65e-c456-4acf-95b7-55ef20e7e624> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Zeit Online 21.06.22

Urteil

Deutsche Bahn muss Ticketbuchung für Diverse anbieten

Beim Fahrkartenkauf im Internet verlangt die Bahn bisher die Auswahl der Anrede "Herr" oder "Frau". Nach einem Gerichtsurteil muss das Unternehmen das ändern.

Die Deutsche Bahn (DB) muss künftig eine geschlechtsneutrale Ansprache von Kunden bei Fahrkartenbuchungen im Internet anbieten. Dazu hat das Oberlandesgericht Frankfurt das Unternehmen verpflichtet. Geklagt hatte eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet.

Das Gericht entschied, der Bahnkonzern habe es ab dem 1. Januar 2023 zu unterlassen, "die klagende Person nicht binärer Geschlechtszugehörigkeit dadurch zu diskriminieren, dass diese bei der Nutzung von Angeboten des Unternehmens zwingend eine Anrede als Herr oder Frau angeben muss".

Da sich das Onlinebuchungssystem nicht nur an die klagende Person richtet, muss die Bahn es nun umstellen, wie eine Sprecherin des Oberlandesgerichts (OLG) mitteilte. Weil dies eine technische Umstellung erforderlich macht, wurde der Bahn eine Frist bis zum Jahresende eingeräumt. Bei der Ausstellung von Fahrkarten am Schalter, Schreiben des Kundenservices, Werbung und gespeicherten Daten müsse das Urteil sofort umgesetzt werden. Das OLG-Urteil ist nicht anfechtbar.

Die individuelle Kommunikation mit der klagenden Person muss die Bahn der Entscheidung zufolge umgehend umstellen. Das OLG sprach der klagenden Person zudem eine Entschädigung von 1.000 Euro zu. Die klagende Person habe infolge der Verletzung des Benachteiligungsverbots einen immateriellen Schaden erlitten, begründet das Gericht. Sie erlebe "die Zuschreibung von Männlichkeit" seitens der Beklagten als Angriff auf die eigene Person, welche zu deutlichen psychischen Belastungen führe.

Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Fahrkarte der Deutschen Bahn von Berlin nach Braunschweig über das Internet. Sowohl bei der Registrierung als auch beim Kauf gab es nur die Auswahl "Herr" oder "Frau". Ohne diese Zuordnung war ein Fahrkartenkauf nicht möglich. Die als "Herr" angesprochene Person des nicht binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht. Das Landgericht Frankfurt hatte der Klage in erster Instanz inhaltlich stattgegeben, aber eine Entschädigung verweigert.

ZEIT ONLINE, dpa, lie

Abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/2022-06/bahn-ticket-buchung-diverse-urteil>
(Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Der Tagesspiegel 21.06.22

Keine Option für diverse Personen

Deutsche Bahn muss Online-Buchungssystem umstellen

Beim Kauf eines Tickets im Internet gibt es für die Anrede nur die Möglichkeiten „Herr“ oder „Frau“. Das muss die Bahn nach einem Gerichtsurteil nun ändern.

Das Oberlandesgericht Frankfurt verpflichtet die Deutsche Bahn (DB), von Januar 2023 an eine geschlechtsneutrale Ansprache von Kund*innen bei Fahrkartenbuchungen im Internet zu gewährleisten. Geklagt hatte eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet.

Das Gericht entschied am Dienstag, der Bahnkonzern habe es ab dem 1. Januar 2023 zu unterlassen, „die klagende Person nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit dadurch zu diskriminieren, dass diese bei der Nutzung von Angeboten des Unternehmens zwingend eine Anrede als Herr oder Frau angeben muss“.

Da sich das Online-Buchungssystem nicht nur an die klagende Person richtet, muss die Bahn es nun umstellen, wie eine Sprecherin des Oberlandesgerichts (OLG) erläuterte. Weil dies eine technische Umstellung erforderlich macht, wurde der Bahn ein Frist bis zum Jahresende eingeräumt. Das OLG-Urteil ist nicht anfechtbar.

Die individuelle Kommunikation mit der klagenden Person muss die Bahn der Entscheidung zufolge umgehend umstellen. Das OLG sprach der klagenden Person zudem eine Entschädigung von 1000 Euro zu.

Die klagende Person habe infolge der Verletzung des Benachteiligungsverbots einen immateriellen Schaden erlitten, begründet das Gericht. Sie erlebe „die Zuschreibung von Männlichkeit“ seitens der Beklagten als Angriff auf die eigene Person, welche zu deutlichen psychischen Belastungen führe.

Bei Nicht-Umstellung droht hohes Ordnungsgeld

Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Fahrkarte der Deutschen Bahn von Berlin nach Braunschweig über das Internet. Sowohl bei der Registrierung als auch beim Kauf gab es nur die Auswahl „Herr“ oder „Frau“. Ohne diese Zuordnung war ein Fahrkartenkauf nicht möglich.

Büro zur 
Umsetzung von
Gleichbehandlung e.V.

Die als „Herr“ angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht. Das Landgericht Frankfurt hatte der Klage in erster Instanz inhaltlich stattgegeben, aber eine Entschädigung verweigert.

Die Geschäftsführerin des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung, Vera Egenberger, äußerte zu dem OLG-Urteil: „Dass das Gericht nun eine Entschädigung anerkennt, ist folgerichtig und führt nun hoffentlich dazu, dass die DB nicht erst Ende 2023 ihre Webseite umstellt, sondern wie vom Gericht nun gefordert spätestens bis zum 1.1.2023, sonst droht ein hohes Ordnungsgeld.“

dpa

Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/keine-option-fuer-diverse-personen-deutsche-bahn-muss-online-buchungssystem-umstellen/28442904.html>
(Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Deutschlandfunk 21.06.22

Urteil

Bahn muss wegen Diskriminierung Kundenanrede ändern

Die Deutsche Bahn muss in ihrem Kundengeschäft die Anrede ändern.

Wie das Oberlandesgericht Frankfurt am Main urteilte, muss das Unternehmen entweder ganz auf die Anrede „Herr“ oder „Frau“ verzichten oder weitere Anreden anbieten. Es müssten sich auch Menschen angesprochen fühlen, die sich nicht als Mann oder Frau empfinden. Geklagt hatte eine Person aus der Nähe von Osnabrück, die 2019 über die Internetseite der Bahn eine Fahrkarte gekauft hatte. Dort wird bisher nur eine weibliche oder männliche Registrierung ermöglicht.

Die Vorsitzende Richterin erklärte, die Bahn müsse es ab sofort unterlassen, die klagende Person zu diskriminieren. Ab Beginn des nächsten Jahres muss zudem die Anrede im Kundengeschäft angepasst werden. Bei Zuwiderhandlung müsse die Bahn ein Ordnungsgeld von 250.000 Euro zahlen oder alternativ eine Haftstrafe in Kauf nehmen, hieß es.

Diese Nachricht wurde am 21.06.2022 im Programm Deutschlandfunk gesendet.

Abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/bahn-muss-wegen-diskriminierung-kundenanrede-aendern-102.html> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Stuttgarter Nachrichten 21.06.22

Oberlandesgericht Frankfurt

Bahn darf nicht nur die Anrede „Herr“ und „Frau“ anbieten

Nach einem Gerichtsurteil muss die Deutsche Bahn in ihren Kundengeschäften künftig die Anrede ändern. Die Hintergründe.

Die Deutsche Bahn muss nach einem Gerichtsurteil in ihren Kundengeschäften die Anrede ändern. Das Unternehmen müsse entweder auf die Anrede „Herr“ oder „Frau“ ganz verzichten oder weitere Anreden anbieten, damit sich auch Menschen angesprochen fühlen, die sich nicht als Mann oder Frau empfinden, befand der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main am Dienstag.

Geklagt hatte die Person René-Rain Hornstein aus der Nähe von Osnabrück, die zurzeit ein Promotionsverfahren in Psychologie absolviert. Sie hatte im September 2019 über die Website der Deutschen Bahn eine Fahrkarte gekauft. Diese ermöglicht bisher nur eine weibliche oder männliche Registrierung und verhinderte es, das Ticket zu buchen, wenn man sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnet.

Ordnungsgeld bei Zuwiderhandlung

Die Bahn müsse es ab sofort unterlassen, die klagende Person zu diskriminieren, indem diese sich als Frau oder Mann anreden lassen müsse, verkündete die Vorsitzende Richterin Charlotte Rau. Weiterhin müsse die Bahn ab Beginn nächsten Jahres in ihrem Kundengeschäft überhaupt die Diskriminierung unterlassen, dass sie zwingend die Angabe der Anrede „Frau“ oder „Herr“ verlangt. Bei Zuwiderhandlung müsse die Bahn ein Ordnungsgeld von 250.000 Euro zahlen oder alternativ eine Haftstrafe in Kauf nehmen.

Das Gericht sprach der klagenden Person eine Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro plus Zinsen zu. Sie hatte eine Entschädigung über 5.000 Euro gefordert. Außerdem müsse die Bahn Kosten der klagenden Person in Höhe von knapp 500 Euro übernehmen. Die

Verfahrenskosten wurden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zur Urteilsverkündung war keine der Parteien erschienen.

red/epd

Abrufbar unter: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.oberlandesgericht-frankfurt-bahn-darf-nicht-nur-die-anrede-herr-und-frau-anbieten.d2911a67-a663-440f-878f-f409a705abfc.html> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Süddeutsche Zeitung 21.06.22

Deutsche Bahn

Herr/Frau/Kundschaft

Die Deutsche Bahn spricht eine non-binäre Person als "Herr" an. Die Person geht dagegen vor, ein Gericht gibt ihr nun recht. Was zu der Frage führt: Was geht ein Unternehmen überhaupt das Geschlecht seiner Kundschaft an?

Die Welt der Deutschen Bahn funktioniert für gewöhnlich recht binär. Ein Zug ist entweder pünktlich oder zu spät, eine Schaffnerin entweder liebenswürdig oder pedantisch, und wer eine Fahrkarte buchen möchte, der muss angeben, dass er eines von beidem ist: ein "Herr" oder eine "Frau". Seit Dienstagmittag ist eine dieser Gewissheiten einmal mehr hinfällig. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gab einer Person recht, die sich von der Bahn diskriminiert fühlt. Denn René_ Rain Hornstein, so nennt sich die Person, wird von der Bahn als "Herr" angesprochen, obwohl sie sich als nicht-binär identifiziert. Das Gericht hat nun entschieden, dass die Vertriebstochter der Bahn es von Januar 2023 an unterlassen soll, die klagende Person mit dieser falschen Anrede zu diskriminieren. Außerdem muss die Bahn an Hornstein eine Entschädigung in Höhe von 1000 Euro zahlen.

Das Urteil liefert das jüngste Beispiel für die Behäbigkeit der Bahn, immerhin hat das Bundesverfassungsgericht schon 2017 klargestellt, dass es in Deutschland auch die Angabe eines Geschlechts jenseits von Mann und Frau geben muss, eine "dritte Option". Seitdem kam es immer wieder zu Urteilen, die Firmen dazu verpflichtet haben, mit ihrer Kundschaft so zu kommunizieren, dass es als geschlechtersensibel gilt. Beim Fernbusunternehmen FlixBus ist es etwa möglich, als Anrede schlicht "Person" auszuwählen.

Andererseits führt das Urteil zu der Frage, inwiefern eine passgenaue Ansprache von einem Beförderungsunternehmen an seine Kundschaft überhaupt nötig ist. Natürlich hat jeder Mensch das Recht, wenn er denn angesprochen wird, auch richtig angesprochen zu werden. Nur, für die Buchung einer Zugfahrt ist das Geschlecht ähnlich relevant wie die Schuhgröße für die Bestellung eines Eisbechers und der Bizeps-Umfang für einen Zoobesuch.

"Hallo!" statt "Sehr geehrter ..."

Ein Anruf bei Michael Martens. Er ist Gründer von "Fairlanguage", einem Beratungsunternehmen, das Firmen dabei hilft, zeitgemäß und "fair" zu kommunizieren. Einer

der Kunden ist der Autohersteller Audi, der sich zum Ziel gesetzt habe, seine Sprache intern und extern zu aktualisieren. Laut Martens bekomme ein Konzern mit dem Motto "Vorsprung durch Technik" einfach ein "Glaubwürdigkeitsproblem", wenn er wie in den 1980er-Jahren kommuniziert. Ihm sind aber auch die Sorgen der Firmen bekannt, wonach den Kunden doch etwas fehlen würde, wenn sie nur noch mit "Guten Tag, Klaus Müller" angesprochen werden und nicht mehr mit "Sehr geehrter". Ungerechtfertigt sei das aber, weil klassische Ansprachen ja weiterhin bestehen können, neben einem zusätzlichen non-binären "Hallo". Mehr noch: Warum sollte sich die Kundschaft nicht aussuchen, wie sie genannt wird? Ob "Frau Prof." oder "Herr Magister" oder "Sehr geehrte Person". Das zu ermöglichen, findet Martens, sei zeitgemäß.

Bei der Deutschen Bahn betont man, dass "Diversity" natürlich "Chefsache" sei. Bloß sei die Umstellung eben "in einigen Fällen technisch einfacher als in anderen". Den internetnutzenden Betrachter mag das überraschen, immerhin bekommen andere Firmen das ja auch hin. Was aber auch stimmt: Für die Ansprache nicht-binärer Personen existiert bisher nichts, was einer Art DIN-Norm entspreche. Oder wie ein Bahn-Sprecher es ausdrückt: "Die Vorstellungen selbst innerhalb der betroffenen Personengruppe gehen derzeit noch weit auseinander."

Bis es einen Standard gibt, wird die Bahn ebenfalls experimentieren und bis spätestens 2023 liefern müssen. Wirklich bedauerlich ist das Ganze ohnehin nur für die Personengruppen der Datenanalysten und Marketing-Spezialistinnen. Denn Daten, die sich nicht in starre Kategorien einordnen lassen, können in der Marktforschung schlechter verwertet werden. Etwa für Erkenntnisse dazu, ob und warum Männer ihre Bahnfahrten anders buchen als Frauen.

Utopisch gedacht könnte das Urteil, das anstrengend klingt, zu einer Verschlinkung führen. Die seit 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat zwar aufgrund der seitdem dauerpräsenten Cookie-Banner zu einer Vervielfachung der täglichen Mausclicks geführt. Netterweise sieht die DSGVO aber unter anderem auch eine "Datenminimierung" vor. Erhobene Daten, so heißt es, müssen "dem Zweck angemessen" sein. Was bei der Konstellation Geschlecht/Bahnfahrt eher nicht der Fall ist. Und damit: Guten Tag an alle.

von Marcel Laskus

Abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/deutsche-bahn-herr-und-frau-non-binaere-anrede-urteil-1.5606489> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Neue Osnabrücker Zeitung 21.06.22

Gericht verurteilt DB

Falsche Anrede: Bahn muss René_ Rain Hornstein Schmerzensgeld zahlen

René_ Rain Hornstein möchte von der Deutschen Bahn nicht mehr als „Herr“ oder „Frau“ angesprochen werden und klagte auf Schmerzensgeld. Jetzt hat das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden, dass der Konzern zahlen muss.

Weder Mann noch Frau: René_ Rain Hornstein ist nicht-binär und fühlt sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Wer bei der Deutschen Bahn jedoch ein Ticket kaufen möchte, muss zwischen der Anrede „Herr“ oder „Frau“ wählen. Diese falsche Anrede wollte René_ Rain Hornstein nicht länger hinnehmen und klagte. Mit Erfolg.

Falsche Anrede ist „Schlag in die Magengrube“

Wegen einer sogenannten Persönlichkeitsrechtsverletzung muss die Bahn 1000 Euro Entschädigung an René_ Rain Hornstein zahlen. Damit haben auch andere Betroffene das Recht auf Entschädigung zu klagen, solange der Konzern seine Webseite nicht entsprechend angepasst hat.

„Ich freue mich, dass das Oberlandesgericht die Rechte von nicht-binären Menschen stärkt. Wir haben ein Recht darauf, ohne diskriminierende Falschansprache Zugtickets zu kaufen“, sagte René_ Rain Hornstein nach der Urteilsverkündung. „Es ist richtig und wichtig, dass die Deutsche Bahn nun eine Entschädigung zahlen muss, denn mir ist durch die Geschlechtsdiskriminierung ein immaterieller Schaden entstanden, den die Deutsche Bahn anerkennen und nun ausgleichen muss.“

Für René_ Rain Hornstein sei die falsche Anrede jedes Mal eine Demütigung und fühle sich an wie „ein Schlag in die Magengrube“, wie die Person in einem Interview mit unserer Redaktion ausführte.

Neutrale Anrede: Deutsche Bahn muss Buchungssystem umstellen

Für die Bahn bedeutet der Ausgang dieser Zivilklage viel Arbeit und schnelles Handeln. Das Gericht forderte den Konzern dazu auf, bis spätestens zum 1. Januar 2023 das Buchungssystem so umzustellen, dass der Ticketkauf mit einer geschlechtsneutralen Anrede möglich ist. Ansonsten droht ein hohes Ordnungsgeld.

In einer Anhörung Ende Mai hieß es jedoch, dass eine Umstellung erst bis Ende 2023 möglich sei. „Dann arbeiten wir unter Volldampf“, sagte eine Vertreterin der Rechtsabteilung.

Laut René_ Rain Hornsteins vertretender Anwältin Friederike Boll wurde mit dem Urteil ein Stück Rechtssicherheit für nicht-binäre Personen geschaffen: „Alle haben ein Recht auf eine respektvolle, korrekte Anrede. Wenn im Rechtsverkehr diese Anrede verweigert wird – auch als misgendern bezeichnet – ist das eine rechtserhebliche Diskriminierung“, sagte sie. „Unternehmen müssen mit Unterlassungsansprüchen rechnen und Schmerzensgeld zahlen. Wünschenswert wäre nun, dass auch andere Unternehmen nachziehen und solche Verfahren in Zukunft überflüssig sind.“

von Ankea Janßen

Abrufbar unter: https://www.noz.de/deutschland-welt/neo/artikel/ren_-rain-hornstein-vs-deutsche-bahn-konzern-muss-zahlen-42370317 (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Welt 22.06.22

Gerichtsurteil

Fahrkarten nur für „Herr“ und „Frau“? Bahn muss Buchungssystem für Diverse umstellen

„Herr“ und „Frau“ gehören der Vergangenheit an: Eine nicht-binäre Person gewinnt vor Gericht gegen die Deutsche Bahn. Der Konzern muss nun dringend sein Buchungssystem umbauen. Sonst drohen Strafzahlungen von bis zu 250.000 Euro – für jeden einzelnen Verstoß.

von Laurin Meyer

[Zugang zur vollständigen Pressemitteilung nur mit Abonnement.]

Abrufbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/plus239489161/Deutsche-Bahn-Urteil-verpflichtet-Konzern-zu-Fahrkarten-fuer-Diverse.html?icid=search.product.onsitesearch>
(Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

RTL News 22.06.22

Kein „Herr“ und keine „Frau“ mehr!

René_ Hornstein gewinnt Gerichtsprozess: Deutsche Bahn muss Ticket-Buchungssystem ändern

René_ Hornstein – der Unterstrich im Vornamen zeigt die nicht-binäre Variante, also eine dritte geschlechtliche Option – zog bereits stellvertretend für alle Menschen, die sich weder als Mann noch als Frau verstehen, vor das Frankfurter Oberlandesgericht. René_ hat die Deutsche Bahn verklagt, weil es im Online-Ticket-System nur die Anrede "Frau" und "Herr" zur Auswahl gibt. Hier wurde auf Unterlassung geklagt, sprich, dass beim Ticketerwerb überhaupt kein Geschlecht angegeben werden muss. Zum anderen ging es um Schmerzensgeld und ein Umdenken der Gesellschaft. Am Dienstag, den 21. Juni, wurde das Urteil gesprochen.

Ein Vergleich kam nicht in Frage!

Wer die Buchungsmaske der Deutschen Bahn kennt, weiß, dass es anders als bei anderen Anbietern, ausschließlich die Anredeoptionen "Frau" und "Mann" gibt. René_ Hornstein ist einer von vielen Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen und kämpfte stellvertretend für die queere Community vor dem Frankfurter Oberlandesgericht gegen die Deutsche Bahn.

Um ein Urteil abzuwenden, hatte das Unternehmen als Vergleich eine Bahncard 100, also ein Jahr freie Fahrt, für René_ angeboten. Doch hier geht es um eine Grundsatzentscheidung: "Wenn ich jetzt eine Bahncard 100 habe, ist denen nicht geholfen. Mein Anliegen ist schon, dass es auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene anerkannt wird, dass es nicht binäre Menschen gibt, die eine neutrale Anrede brauchen und wünschen und wir eben auch das Recht darauf haben!"

Die Bahn muss das Buchungssystem ändern

Am Dienstag fiel nun die Entscheidung: Künftig muss die Bahn auch Menschen mit anderen Geschlechtsidentitäten angemessen ansprechen "Die Bahn muss entweder diese Anreden abschaffen oder angemessene Anreden schaffen - Personen mit nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit finden sich im Moment bei den zur Verfügung stehende Anredeformen nicht wieder", erklärt Gundula Fehns-Böer, Sprecherin des

Büro zur 
Umsetzung von
Gleichbehandlung e.V.

Oberlandesgerichts. René_ ist sichtlich erleichtert über die Entscheidung und erhält zusätzlich 1000 Euro Schmerzensgeld.

In einer ersten Reaktion erklärt die Bahn, das Diversity Chefsache sei und man an einer gendergerechten Ansprache auf den Vertriebsplattformen arbeite, denn bis 1.1.2023 muss das Buchungssystem der Deutschen Bahn umgestellt werden, sonst drohen bis zu 250.000 Euro Strafe.

hdi/mva

Abrufbar unter: <https://www.rtl.de/cms/keine-trennung-mehr-in-herr-oder-frau-deutsche-bahn-darf-non-binaere-personen-nicht-ausschliessen-4990689.html> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Queer.de 23.06.22

Interview

René_Rain, warum verklagt man die Bahn wegen einer Anrede?

René_Rain Hornstein hat die Bahn dazu gezwungen, eine Anredeoption für Nichtbinäre einzuführen. Im Interview erklärt Hornstein, wie das abgelaufen ist, und ermutigt Andere, für ihr Recht zu klagen.

René_Rain Hornstein hat in dieser Woche viele cisgeschlechtliche Menschen kurz zur Weißglut getrieben, weil Hornstein nicht nur die Deutsche Bahn auf Einführung einer dritten Option zur Anrede verklagt, sondern den Prozess obendrein auch noch gewonnen hat.

Die Bahn darf Hornstein wegen des am Dienstag bekannt gewordenen, rechtsgültigen Urteils nicht mehr wie bisher in der Kommunikation zur Bahncard Hornsteins oder bei Fahrkartenbuchungen mit "Herr" oder "Frau" ansprechen, muss also bei der Registrierung etwa auf ihrer Website eine weitere Geschlechtskategorie anbieten. Außerdem muss sie 1.000 Euro Entschädigung an Hornstein zahlen. Ein ähnliches Urteil zu einer anderen nichtbinären Person war bereits im April bekannt geworden, ist jedoch wegen eingeleiteter Rechtsmittel bisher nicht gültig (queer.de berichtete).

Grund genug für queer.de, Hornstein ein Mal zu fragen: Warum?

queer.de: Warum verklagt man die Bahn auf eine dritte Anredeoption?

Weil die Bahn auf Briefe nicht reagiert – beziehungsweise nicht freundlich reagiert.

Also du hast Briefe geschrieben und hast gebeten: "Liebe Bahn, könnt Ihr doch nicht vielleicht ..."?

Ja, genau. Also: "Ich bin nichtbinär, das ist verletzend, bitte ändern Sie das, wär nett", so. Daraufhin wurden ziemlich unverschämte Briefe zurückgeschrieben, wo es hieß: "Ach, wir sind doch total pro LSBTIQ und pro divers, wir haben die Charta der Vielfalt unterschrieben und das kann gar nicht sein, was Sie uns hier vorwerfen." Weil man doch gute Absichten habe, könne man ja gar nicht diskriminieren. Inhaltlich ist dann gar nicht darauf eingegangen worden, dass ich gesagt habe, dass für mich eine falsche Anrede eine Diskriminierung darstellt.

Also sie haben sich rein gegen den Vorwurf verteidigt, ein irgendwie diskriminierendes oder problematisches Unternehmen zu sein, aber sich gar nicht mit der Frage nach der Anrede beschäftigt?

Genau. Ich hatte auch ein bisschen das Fragezeichen bei mir, ob die das verstanden haben. Ich war mir nicht sicher, ob die decodieren konnten, was mein Anliegen war. Ein Problem war aber auch, dass es dann in der Korrespondenz von deren Seite im Ton eskalierte. Es kamen Vorwürfe und Unterstellungen und das in einer Ruppigkeit, die aus meiner Sicht respektlos und unhöflich ist. Da wurde deutlich, dass sie nicht bereit sind, inhaltlich auf mein Anliegen einzugehen. Und dann habe ich die Klage gewählt. Die Klage ist also nicht mein erster Schritt, sondern sie steht am Ende einer kommunikativen Eskalation.

Hast du eine Ahnung, warum die das nicht verstanden haben? Geht das aus dem Schreiben hervor?

Ja. Ich glaube, dass von den Personen, die das geschrieben haben, nicht verstanden wurde, was der Unterschied zwischen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität ist. Ich glaube, dass die sich für "pro homo" halten, dass sie aber nicht verstanden haben, dass sie, obwohl sie eine bestimmte Kultur und gute Absichten haben, trotzdem problematisches Verhalten oder problematische Strukturen haben können, die ihren Absichten entgegen laufen. Ich glaube auch, diese Unterscheidung von Absicht und Effekt ist nicht vorhanden gewesen.

Es gab jetzt eine Berufungsverhandlung. Vorher gab es schon eine Verhandlung mit einer gerichtlichen Anhörung – oder noch mehr als das?

Nein. Es gab nur eine Anhörung vor dem Landgericht und eine Anhörung vor dem Oberlandesgericht. Die Gegenseite wurde von einer hauseigenen Rechtsanwältin der Bahn selber vertreten. Hinzu kam ein externer Anwalt von der Kanzlei Bräutigam. Das ist eine sehr große Kanzlei, die zum Beispiel auch Ernst & Young vertritt. Es ist also ein sehr teurer Anwalt. Beide haben mich in den Verhandlungen misgendert. Durch das Publikum ging dann immer ein Raunen. Ich habe immer viel Publikum da gehabt, also solidarische Menschen, die extra zur Unterstützung gekommen sind.

Herr Bräutigam hat dann leider auch Dinge gesagt, die sehr trivialisierend waren. Zum Beispiel meinte er in der Landgerichtsanhörung, dass er ja auch schon mal per Brief misgendert wurde. Er sei ein Mal von Ikea als "Fräulein" bezeichnet worden und als Student sei ihm das in einem Brief des Studierendensekretariats passiert. Das sei aber gar nicht

schlimm gewesen. Er hat es also mit seiner Erfahrung verglichen und es so trivialisiert, was es für mich bedeutet.

Mündlich wie schriftlich hat er im ersten Verfahren entsprechend noch argumentiert, dass die Sache doch unterhalb einer gewissen Leidenschwelle liegen würde. Es gibt ja rechtlich eine gewisse Bagatellgrenze. Aber darauf waren wir vorbereitet. Deswegen habe ich ein Gutachten einer Psychologin in den Prozess eingebracht. Die hat dargelegt, dass ich unter den falschen Ansprachen leide, dass ich zwar ansonsten psychisch gesund bin, aber eben belastet werde.

Das Oberlandesgericht hat dieses Gutachten später dann auch zitiert. Das war also offenbar relevant, das auf so einer individuellen, psychologischen Ebene zu argumentieren – leider. Aber das haben wir so auch vorhergesehen. Das heißt, der Anwalt hat das aus seiner ganz persönlichen Anschauung heraus ignoriert. In einem Folgeschriftsatz nach der ersten Verhandlung hat er auch geschrieben, dass man mir ja ansehen könnte, dass ich "ein Mann" sei.

Hast du den Eindruck, dass das Misgendern vor Gericht etwas Taktisches hatte?

Das war spontan, interaktionell. Ich glaube nicht, dass das Taktik war. Ich glaube, dass die mich für einen Mann halten und dass sie es nicht hinkriegen, neutral zu reden, weil die Sprachgewohnheit fehlt. Aber ich glaube nicht, dass die mich extra verletzen wollten. Das habe ich aber auch schon erlebt. Ich war schon im Publikum bei Verhandlungen, wo Leute extra misgendert wurden. Das war hier aber nicht der Fall.

Die Richter*innen haben es indes geschafft, immer geschlechtsneutral über mich zu sprechen. Das war schon deutlich, dass die Anwält*innen der Bahn dann diesen Sprech der Richter*innen irgendwann auch übernommen haben, wenn dann etwa von "die klagende Partei" die Rede war. Aber das ist ihnen nicht immer gelungen – vor allem, wenn sie in die Ecke gedrängt wurden. Mich hat das alles persönlich sehr belastet. Ich habe auch beinahe angefangen, zu weinen, und konnte mich nicht konzentrieren. Ich war auch ganz froh, dass ich von zwei Anwält*innen vertreten wurde. Die konnten sich dann voll auf die juristischen Aspekte der Verhandlung konzentrieren.

Kann man sagen, dass die Richter*innen da also eher auf deiner Seite waren? Und wenn ja, eher menschlich und im Umgang, oder auch wegen ihrer juristischen Haltung?

Beides. Die Richterin vom Oberlandesgericht wollte schlussendlich erreichen, dass die Bahn einen Vergleich mit mir schließt, und hat die Gegenseite darum mit recherchierten Fakten

unter Druck gesetzt. Die hat dann zum Beispiel gesagt: Die Bahn stellt so und so viel Personal pro Tag ein, die Bahn hat so und so viel Umsatz, also sind das hier doch nur Peanuts.

Sie wollte dann zunächst erreichen, dass ich erst mal von der Bahn eine Sonderbehandlung bekomme. Das hätte so ausgesehen, dass man eine Person für mich abstellt, die ich anrufen kann und die dann die Tickets für mich bucht. Das sollte es mir "leichter machen", wobei ich es nicht leichter finde, eine Person anzurufen als eine Maschine zu benutzen.

Letztlich haben die Richter*innen die Gegenseite dazu gebracht, mir außerdem eine Bahncard 100 als Vergleich anzubieten. Dann entfällt ja das Buchen. Das habe ich dann aber in der Anhörung am Oberlandesgericht abgelehnt, weil ich lieber ein Urteil wollte.

Was bedeutet das Urteil in der Sache? Ist die Bahn jetzt verpflichtet, dich angemessen zu behandeln, oder ist sie verpflichtet, alle Kund*innen angemessen zu behandeln?

Das ist eine Zeitfrage. Ab Rechtskraft, also heute, ist die Bahn verpflichtet, mich nicht mehr zu misgendern. Das bezieht sich auf Newsletter, Rechnungsbriefe und Tickets. Das können sie aber wohl nicht umsetzen. Ich glaube, wenn ich jetzt ein Ticket buchen würde, würde ich wieder misgendert werden.

Hast du vor, eins zu buchen? Da hast du dich darüber bestimmt mit deinen Anwält*innen beraten.

Wir haben darüber geredet, aber ich habe keine Entscheidung gefällt. Ich habe gerade auch keinen Anlass, ein Ticket zu buchen und ich will die Bahn auch nicht fertig machen oder so. Ich möchte gerne mit der Öffentlichkeit über die Folgen des Urteils reden und hoffe, dass die Bahn jetzt einfach mal was umstellt. Ich glaube, die arbeiten auch schon daran.

Zudem besteht ein Unterlassungsanspruch und ein Vollstreckungsurteil. Das bedeutet, dass die Bahn ab jetzt für jede Misgenderung eine Summe von 0 bis 250.000 Euro an den Staat zahlen muss. Die konkrete Summe würde dann von einem Gericht festgelegt.

Mittelfristig, ab dem 1. Januar 2023, gilt das für andere Personen auch. Das heißt: Das Buchungssystem muss dann komplett umgestellt sein. Ich würde aber trotzdem, wenn Personen das jetzt schon für sich wünschen, empfehlen, an die Bahn heranzutreten und Briefe zu schreiben. Wenn die in den Briefen dann pampig reagieren, können die Personen sich gerne melden.

Wie erreicht man dich denn?

Man kann einfach an die [TIN-Rechtshilfe](#) schreiben.

Das Gericht hat es als erschwerend interpretiert, dass die Bahn auf mein Herantreten an sie so reagiert und alles abgeblockt hat. Das hat eine Rolle für die Höhe des Schmerzensgeldes gespielt. Deswegen versuche ich allen anderen Menschen nahezu legen, auch erst mal zu versuchen, das so zu klären und sonst eventuell auch ein Schmerzensgeld zu fordern. Es gibt ja Leute, die sich in der selben Angelegenheit schon an die Bahn gewandt haben. Die dürfen sich also auch gern bei uns melden.

Ein "Gegenargument", das man häufig liest, ist ja dieser Ausspruch "Haben wir keine anderen Probleme?" Aber ist das wirklich so eine große Sache für die Bahn, oder ist das nicht eigentlich eine Frage, bei der sich eine IT-Expertin mal kurz an das System setzen müsste?

Die Bahn hat im Landgerichtsverfahren gesagt: "Wir haben gerade eine Flut und wir haben Corona und das Geld ist doch anderswo besser aufgehoben." Sie haben die Sache auf 3 Millionen Euro geschätzt. Das Problem ist, dass der Code des Systems alt ist und die Fachleute diese gewachsene Struktur von damals nicht mehr verstehen. Da könnte es also zu Domino-Effekten kommen, also dass Sachen kaputt gehen, wenn man in den alten Code eingreift.

Ich halte das Kostenargument aber für kein plausibles Gegenargument. Ich würde mit Konstanze Plett argumentieren, die auch ganz viele Trans- und Inter-Fälle juristisch unterstützt hat. Sie sagt immer in solchen Fällen: Die Durchsetzung der Grundrechte von Individuen ist nicht zu teuer. Das hat das Verfassungsgericht auch immer wieder so entschieden.

Es gibt kein Aufwiegen, dass also die Grundrechte einer zahlenmäßig kleinen Gruppe weniger wert wären als die Mehrheitsrechte. Menschenrechte sind nicht aufwiegar und es ist auch für eine einzelne Person nicht zu teuer – in meinem Fall ist es ja gar nicht eine einzelne Person, sondern eine ganze Gruppe.

Hat das Urteil Auswirkungen auch für andere Unternehmen?

Ja. Es hat eine Relevanz für alle anderen Unternehmen im Feld Waren und Dienstleistungen, sogenannte Massengeschäfte. Es geht also um Geschäfte, die nicht unter Ansehung der Person und des Individuums stattfinden, sondern automatisiert und massenhaft ablaufen. Denken wir an Verkaufsplattformen im Internet.

Krankenkassen?

Nein, das ist ein anderes Gebiet. Für Krankenkassen oder zum Beispiel Hochschulen – das ist das selbe Rechtsgebiet, es ist beides Verwaltungsrecht – finde ich, lässt sich analog argumentieren. Es ist aber jeweils die Frage, ob das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zur Anwendung kommt.

Das AGG ist zum Beispiel so konstruiert, dass Student*innen da extra raus fallen. Das war eine Unions-Entscheidung. Manche Landeshochschulgesetze haben dann explizit reingeschrieben bekommen, dass das AGG im betreffenden Bundesland doch auch für Student*innen gilt. Ich würde jede Person ermutigen und ich könnte auch Anwält*innen empfehlen, die das dann durchkämpfen würden. Das müsste da also noch neu gerichtlich entschieden werden. Ich denke, dass es eine Ausstrahlungswirkung hat, aber die konkreten Verfahren müsste es noch geben.

Also wird weiter juristisch gekämpft werden müssen.

Ja. Die aktuelle Situation ist noch nicht fair und es ist sinnvoll, diskriminierende Strukturen da auch juristisch weiter anzugehen.

von Jeja Klein

Abrufbar unter: https://www.queer.de/detail.php?article_id=42408 (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Anwalt.de 23.06.22

1.000,00 Schmerzensgeld wegen fehlender geschlechtsneutraler Anrede

René_Rain Hornstein hat die Bahn dazu gezwungen, eine Anredeoption für Nichtbinäre einzuführen. Im Interview erklärt Hornstein, wie das abgelaufen ist, und ermutigt Andere, für ihr Recht zu klagen.

Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 21.06.2022, Az.: 9 U 92/20, entschieden, dass eine „klagende Person nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit“ durch die Deutsche Bahn diskriminiert worden sei, weil bei der Nutzung von Angeboten der Bahn zwingend eine Anrede als „Herr“ oder „Frau“ angegeben werden musste. Nicht nur, dass das OLG einem entsprechenden Unterlassungsantrag stattgab. Die Bahn wurde auch verurteilt, ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 1.000,00 zu bezahlen, und zwar gestützt auf die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Da bislang nur die Pressemitteilung des OLG vorliegt, noch nicht aber die Entscheidungsgründe, ist offen, weswegen ein solcher hoher Schmerzensgeldbetrag zuerkannt wurde und welche Gründe dafür maßgeblich waren. In der PM heißt es dazu:

"Auf die Berufungen der Parteien hin hat das OLG die Unterlassungsansprüche der klagenden Person bestätigt, dabei allerdings der Beklagten hinsichtlich des Unterlassungsgebots bezüglich der Nutzung von Angeboten der Beklagten eine Umstellungsfrist bis zum Jahresende eingeräumt. Zudem hat es eine Entschädigung i.H.v. 1.000 € zugesprochen. Die klagende Person könne wegen einer unmittelbaren Benachteiligung im Sinne der §§ 3, 19 AGG aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Identität bei der Begründung und Durchführung von zivilrechtlichen Schuldverhältnissen im Massenverkehr Unterlassung verlangen, begründete das OLG seine Entscheidung. Das Merkmal der Begründung eines Schuldverhältnisses sei dabei weit auszulegen und nicht nur auf konkrete Vertragsanbahnungen zu beziehen. Es umfasse auch die Verhinderung geschäftlicher Kontakte, wenn Menschen mit nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit gezwungen würden, für einen Online-Vertragsschluss zwingend die Anrede „Herr“ oder „Frau“ auszuwählen."

Das Urteil des OLG sollten daher sämtliche Onlineshop- und Webseitenbetreiber zum Anlass nehmen und überprüfen, ob z.B. bei Bestell- oder Kontaktformularen eine Anrede zwingend vorgegeben sein muss. Falls ja, dann sollte hier zwischen „Herr“ und „Frau“ und „keine Anrede“ differenziert werden. Besser wäre es natürlich, komplett auf ein Anredefeld zu verzichten.

Ansonsten eröffnet eventuell das Urteil des OLG die Möglichkeit, dass nun sich andere „klagende Personen“ darauf stützen und Onlineshops und Webseiten auf etwaige Verstöße überprüfen, um sich so ein schönes Schmerzensgeld einzuklagen.

Das OLG hat die Revision nicht zugelassen. Es bleibt aber zu hoffen, dass die Bahn deswegen Nichtzulassungsbeschwerde erhebt und eventuell der BGH auch darüber entscheidet.

von Wolfgang Riegger

Abrufbar unter: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/eur-1-000-00-schmerzensgeld-wegen-fehlender-geschlechtsneutraler-anrede-201889.html> (Zuletzt abgerufen am 24.06.2022)

Pressemitteilungen zur Gerichtsverhandlung

Tin Rechtshilfe 15.11.22

Klage: Hornstein gegen Deutsche Bahn Vertrieb GmbH

Liebe Menschen,

in unserem zweiten Newsletter wollen wir euch von der Gerichtsverhandlung von René_ Rain Hornstein gegen die Deutsche Bahn Vertrieb GmbH (DB) am Landgericht Frankfurt am Main vom 24. September 2020 berichten. Wir geben einen Ausblick, wie es weitergehen könnte und ordnen die Verhandlung in einen Kontext ähnlicher aktueller Verhandlungen ein. Unser besonderer Dank gilt allen, die persönlich vor Ort waren. Wir danken auch allen, die uns in Form von Nachrichten oder auf andere Art unterstützt haben.

Der Raum der Verhandlung wurde kurzfristig verlegt, die Verhandlung fand aber wie geplant von 13 bis 15 Uhr im Landgericht statt. Das Gericht war mit der gesamten Kammer anwesend, da die Sache besondere Schwierigkeit tatsächlicher und rechtlicher Art aufweise. Die DB war mit einer Syndikusanwältin und einem externen Anwalt, René_ mit René_s Anwältin in der Verhandlung.

René_ hat die Argumentation der DB als trivialisierend erlebt und viele trans*feindliche Argumente darin erkannt. Zunächst gab die DB an, Verständnis für René_ zu haben. Später stellte die Syndikusanwältin der DB es als mögliches Problem dar, dass genderfluide Personen wöchentlich ihr Geschlecht ändern könnten. Zur Erinnerung: René_ wünscht sich eine geschlechtsneutrale Anrede, etwa in der Form: ‘Guten Tag Vorname Nachname’. In Perspektive der DB könnten sich von ihnen so genannte “drittgeschlechtliche Menschen” nicht auf eine gemeinsame Anrede einigen. Mit dieser Schwierigkeit könne die DB nicht umgehen. An anderer Stelle bezeichnete der externe Anwalt Bräutigam die Misgenderung René_s als “unterhalb der Spürbarkeitsgrenze”. Weiterhin stellte er aus seiner cis männlichen Perspektive dar, wie es sich für ihn anfühlt, als Frau oder Fräulein angesprochen zu werden.

René_ selbst wurde in der Verhandlung nicht angehört und konnte René_s eigene Perspektive nicht selbst darstellen. René_ hat die Verhandlung als emotional belastend erlebt. René_s Anwältin hat im Zuge der Verhandlung der Kammer das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und dessen Bedeutung für den Rechtsstreit dargelegt. Das Gericht selbst verwies darauf, dass beim regionalen Verkehrsanbieter Rhein Main, anders als bei der DB, bereits eine geschlechtsneutrale Anrede möglich sei, eine technische Umsetzbarkeit also prinzipiell bestehe. Nicht im Prozess thematisiert wurde, dass auch die DB teilweise bereits geschlechtsneutrale Anredeformen (Guten Tag Vorname Nachname) verwendet, jedoch nicht überall. Weiterhin war die DB nicht zu einem Vergleich bereit.

Das Urteil ergeht am 3.12. Später gibt es auch ausführliche Urteilsbegründung des Gerichtes. Wir vermuten, dass es nicht bei dieser Instanz bleiben wird. Derzeit gibt es außerdem einen weiteren Prozess gegen die DB der am 4. Februar 2021 ebenfalls am Landgericht in Frankfurt am Main stattfindet. Sowie einen ähnlichen Prozess gegen ein online Versandhaus. Am Landgericht Düsseldorf gibt es einen Rechtsstreit gegen C&A, bei dem ebenfalls die gesamte Kammer anwesend sein wird.

Wir informieren euch im nächsten Newsletter über den Ausgang des Rechtsstreits und freuen uns weiterhin über eure Unterstützung.

Finanziell kannst du uns über diesen Paypal MoneyPool unterstützen:
<https://www.paypal.com/pools/c/8rfRLITdKC>

Bei Fragen oder Anmerkungen wende dich gerne an: [info \(at\) tinrechtshilfe.de](mailto:info@tinrechtshilfe.de).

von Xenia

Abrufbar unter: <https://tinrechtshilfe.de/2020/11/15/klage-hornstein-gegen-deutsche-bahn-vertrieb-gmbh-2/> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Ostfriesische Nachrichten 31.05.22

Frankfurt

Nicht „Herr“ nicht „Frau“: Warum René_Rain Hornstein die Deutsche Bahn verklagt

René_Rain Hornstein fühlt sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig, die Deutsche Bahn aber besteht beim Ticketkauf auf die Anrede „Herr“ oder „Frau“. Ein Treffen vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt.

von Ankea Janßen

[Zugang zur vollständigen Pressemitteilung nur mit Abonnement.]

Abrufbar unter: <https://www.on-online.de/artikel/1244578/Nicht-Herr-nicht-Frau-Warum-Rene-Rain-Hornstein-die-Deutsche-Bahn-verklagt> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Süddeutsche Zeitung 31.05.22

Bahn – Frankfurt am Main

Keine Fahrkarte für Diverse?: Klägerseite lehnt Vergleich ab

Frankfurt/Main (dpa) - Im juristischen Streit um die geschlechtsneutrale Ansprache von Bahn-Kunden hat die Klägerseite einen Vergleich abgelehnt. Das Oberlandesgericht Frankfurt kündigte nach der mündlichen Verhandlung am Dienstag ein Urteil in der Sache für den 21. Juni an. Geklagt hatte eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet.

Im konkreten Fall ging es um die Buchung einer Fahrkarte der Deutschen Bahn von Berlin nach Braunschweig über das Internet. Sowohl bei der Registrierung als auch beim Kauf gab es nur die Auswahl "Herr" oder "Frau". Ohne diese Zuordnung war ein Fahrkartenauftrag nicht möglich.

Die als "Herr" angesprochene Person des nicht-binären Geschlechts hatte daraufhin Klage wegen Diskriminierung eingereicht. Das Landgericht Frankfurt gab der Klage in erster Instanz zwar inhaltlich statt, verweigerte aber der Person eine Entschädigung. Beide Seiten gingen daraufhin beim OLG in die Berufung.

Direkt aus dem dpa-Newskanal

Abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bahn-frankfurt-am-main-keine-fahrkarte-fuer-diverse-klagerseite-lehnt-vergleich-ab-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220531-99-494869> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Neue Osnabrücker Zeitung 31.05.22

Gebürtig aus Osnabrücker Umland

Nicht „Herr“ nicht „Frau“: Warum René_ Rain Hornstein die Deutsche Bahn verklagt

René_ Rain Hornstein fühlt sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig, die Deutsche Bahn aber besteht beim Ticketkauf auf die Anrede „Herr“ oder „Frau“. Ein Treffen vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt.

„Unisex“ steht auf einem Sticker, der am Dienstag extra auf einem Schild angebracht wurde, das über die öffentlichen Toiletten im Gebäude D des Oberlandesgerichts informiert. Er ist ein Sinnbild dafür, worum es hier heute geht: Ist die Zweiteilung in die ewigen Menschheitskategorien Frau und Mann nicht längst obsolet? Und sollte ein riesiger Konzern wie die Deutsche Bahn nicht längst diverser agieren, als er vorgibt?

Seit 2019 befindet sich René_ Rain Hornstein im Rechtsstreit mit der Bahn. Hornstein ist nicht-binär, fühlt sich also weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Wer aber ein Ticket im Online-System der Deutschen Bahn kaufen möchte, der muss sich zwischen der Anrede „Frau“ oder „Herr“ entscheiden. Dass dies nicht rechtens ist und eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, hatte das Landgericht Frankfurt bereits in einem Urteil im Dezember 2020 entschieden.

Community mit Plakaten vor dem Oberlandesgericht

René_ Rain Hornstein, 35 Jahre alt, gebürtig aus dem Osnabrücker Umland, aber geht es um mehr: Die Bahn soll wegen der permanenten falschen Anrede, etwa im wöchentlichen Newsletter, Schmerzensgeld zahlen, denn nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) liegt ein Anspruch auf Entschädigung vor, so René_ Rain Hornstein.

Außerdem sollen alle nicht-binären Menschen künftig die Möglichkeit haben, eine geschlechtsneutrale Anrede auszuwählen. Und nicht nur die Bahn, auch andere Unternehmen sollen ihre Online-Systeme umstellen.

Zahlreiche Unterstützer sind am Dienstag im Sitzungssaal, um zu zeigen, dass es mit René_ Rain Hornstein nicht nur um eine Einzelperson geht, die sich durch falsche Anrede diskriminiert sieht. „Thank you for Misgendering“ steht auf einem mitgebrachten Transparent. Auf einem Plakat: „Drittes Geschlecht, mein gutes Recht.“

Deutsche Bahn gelobt Besserung

Die Deutsche Bahn, die vergangenes Jahr einen ICE in Regenbogenfarben durchs Land schickte, um ein Zeichen für eine offene Gesellschaft ohne Diskriminierung zu setzen, will sich bessern, heißt es während der Anhörung in Saal 5. Schnell umsetzbar sei die Einführung der geschlechtsneutralen Anrede aber nicht: Ende 2023 soll es soweit sein. „Das ist schon ein sehr ambitioniertes Ziel, wir arbeiten dann unter Volldampf“, sagt eine Vertreterin der Rechtsabteilung. Redet sie über René_ Rain Hornstein, benutzt sie immer wieder das Pronomen „er“. Jedes Mal geht ein empörtes Seufzen und Raunen durch den Raum. Denn René _ Rain Hornstein möchte mit dem Pronomen em angesprochen werden - oder keinem*.

„Für mich ist das demütigend, verletzend und schmerzhaft“, sagt René_ Rain Hornstein, nach der Verhandlung. „Ich war kurz vorm Weinen und hätte mir gewünscht, dass sich dafür entschuldigt wird.“ Immer wieder gebe es in der Öffentlichkeit Beleidigungen. Sogar zu körperlichen Übergriffen sei es schon gekommen. Um sich vor Anfeindungen zu schützen, trägt René_ Rain Hornstein meist männliche Kleidung. Vor dem Oberlandesgericht sind es Schuhe mit Absätzen, eine Blümchen-Bluse und Ohrringe. „Ich möchte mich heute zeigen, wie ich bin.“

Bahn bietet klagender Person BahnCard 100 an

Einen von der Bahn vorgeschlagenen Vergleich, der unter anderem die kostenlose Nutzung einer BahnCard 100 für René _ Rain Hornstein umfasste, lehnte Friederike Boll ab, die René_ Rain Hornstein vertritt. „Es geht uns auch um eine Ausstrahlungswirkung auf andere Unternehmen“, sagt die Fachanwältin für Arbeits- und Antidiskriminierungsrecht.

Obwohl das Gericht am Dienstag noch kein Urteil fällt, gibt die Vorsitzende eine deutliche Richtung vor, in die es gehen könnte. Demnach kann René_ Rain Hornstein mit einer finanziellen Entschädigung rechnen. Außerdem zeigt sie sich irritiert, dass Unternehmen wie die Deutsche Post oder große Airlines es schneller schaffen würden, jenen Personen, die es wünschen, eine geschlechtsneutrale Anrede anzubieten.

„Misgenderung in Deutschland zu verwenden, bringt eine Geldstrafe mit sich“, sagt René_ Rain Hornstein und zeigt sich zufrieden. Es sei eine deutliche Stärkung der Rechte von Menschen, die eine geschlechtsneutrale Anrede wünschen, zu erwarten. „Somit werden unsere Rechte als trans*, inter und nicht-binäre Menschen gestärkt. Unternehmen wissen jetzt, dass sie auf den Wunsch nach geschlechtsneutraler Anrede eingehen müssen. Das ist eine große Signalwirkung.“

Generell wünscht sich René_Rain Hornstein ein Umdenken in der Gesellschaft. „In Verwaltungen, Schulen, Hochschulen und auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen sollte ernster genommen werden, wie Menschen angesprochen werden möchten.“ Am 21. Juni will das Oberlandesgericht sein Urteil verkünden.

von Anke Janßen

Abrufbar unter: https://www.noz.de/deutschland-welt/panorama/artikel/falsche-anrede-transperson-ren_-rain-hornstein-verklagt-bahn-42045920 (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

Neue Osnabrücker Zeitung 20.06.22

Streit um Gendersprache

René_ Rain Hornstein, warum verklagen Sie die Deutsche Bahn?

René_ Rain Hornstein will von der Deutschen Bahn nicht mehr als „Herr“ oder „Frau“ angesprochen werden. Ein Gespräch über geschlechtersensible Sprache und einen Rechtsstreit, der Signalwirkung haben wird.

Weder Mann noch Frau: René_ Rain Hornstein ist nicht-binär, fühlt sich also weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Wegen falscher Anrede hat René_ Rain Hornstein die Deutsche Bahn verklagt und verlangt Schmerzensgeld. Das Oberlandesgericht Frankfurt wird am 21. Juni das Urteil verkünden. Hinter der Genderdebatte steht auch die Frage, wie wichtig es mittlerweile für Unternehmen ist, sich nicht nur um Diversität zu bemühen, sondern diese tatsächlich zu leben.

René_ Rain Hornstein, warum haben Sie sich entschieden, wegen der falschen Anrede rechtliche Schritte gegen die Bahn einzuleiten?

Weil die Bahn auf einfache Briefe hin immer wieder geblockt und auf Durchzug gestellt hat. Ich glaube, dass die Diskriminierung meiner Geschlechtsidentität durch eine falsche Anrede nicht verstanden wurde. Mithilfe einer Klage gegen die Bahn vorzugehen war der nächste Schritt, um zu meinem Recht zu kommen.

Was möchten Sie erreichen?

Sofort soll aufhören, dass ich – ob digital oder per Post – Schreiben bekomme, die mich mit der falschen Anrede ansprechen. Sobald wie möglich möchte ich dann die Möglichkeit haben, digital ein Ticket zu buchen ohne dabei zwischen „Frau“ und „Herr“ wählen zu müssen. Und natürlich soll dieses Angebot nicht nur für mich geschaffen werden, sondern für alle Personen, die betroffen sind.

Wie möchten Sie angesprochen werden?

Ich möchte der Deutschen Bahn nichts vorschreiben. Sie kann sich überlegen, was sie für eine respektvolle und geschlechtsneutrale Anrede hält. Den Vorschlag, den meine Anwälte und ich in der Korrespondenz gemacht haben und den ich pragmatisch finde, ist: Guten Tag Vorname Nachname. In meinem Empfinden ist das ausreichend höflich.

An der Bahn kritisieren Sie auch, dass das Unternehmen sich in der Außenwahrnehmung zwar um Diversität bemüht, Sie bezeichnen das aber als sogenanntes Pink Washing. Was meinen Sie damit?

Grundsätzlich finde ich es begrüßenswert, wenn deutsche Unternehmen sich zu Vielfalt oder dem Pride Month im Juni bekennen. Die Bahn hat zum Beispiel auch ein LGBTQ-Mitarbeiter_innen-Netzwerk. Es wird aber dann zu Pink Washing, wenn diese Werte nur proklamiert, aber nicht umgesetzt werden. Und das ist in meiner Sache eklatant der Fall. Es wird beispielsweise gesagt, dass mein Leiden an der Misgenderung nicht justiziabel relevant sei. Mir meinen Schmerz abzusprechen, ist kein pro diverses Auftreten.

Falsche Anrede für René_ Rain Hornstein eine Ohrfeige

Können Sie diesen Schmerz beschreiben, den Sie verspüren, wenn Sie falsch angeredet werden?

Ich werde traurig, es ist verletzend, respektlos und fühlt sich an wie eine Ohrfeige oder ein Schlag in die Magengrube. Ich bekomme ja jede Woche mehrere Schreiben von der Bahn, in denen ich misgendered werde. Es ist eine zermürende und ermüdende Angelegenheit. Es fühlt sich wie ein Angriff auf meine Würde an. Durch die Berichterstattung über das aktuelle Verfahren bekomme ich viele Hassnachrichten, in denen mir gesagt wird: „Du bist ein Mann, das kann man doch sehen. Sieh es endlich ein. Stell dich nicht so an. Du bist verrückt.“

Haben Sie vor, eine Personenstandsänderung vorzunehmen?

Ja, das steht auf meiner To Do-Liste. Die Frage ist, ob der gesellschaftliche Kontext gegeben ist, das unter Wahrung meiner Würde zu tun. Aktuell sehe ich das nicht gegeben.

Warum nicht?

Der aktuellen Gesetzgebung nach müsste ich das Transsexuellengesetz (TSG) in Anspruch nehmen, das grundrechtsintensive Eingriffe vorschreibt, die von Gerichten bereits als grundsatzwidrig erkannt wurden.

Zum Beispiel?

Vor dem Amtsgericht müsste ich einer Richter_in einen Translebenslauf vorlegen, in dem nachgewiesen wird, dass ich seit meiner Kindheit unter dem Zwang stehe, einem anderen Geschlecht anzugehören. Außerdem muss ich mit zwei zugelassenen Gutachter_innen sprechen, die diagnostizieren, dass ich tatsächlich trans* bin. Oft müssen sich Leute für diese Gutachten ausziehen, auf und ab gehen, damit begutachtet wird, ob sie männlich oder weiblich gehen. Es wird eine gewisse Form von Geschlechtlichkeit verlangt, die besonders rückschrittlich ist. Es würde auch gefragt werden, woran ich denke, wenn ich masturbiere, wie ich mich beim Sex verhalte, oder welche Art von Unterwäsche ich trage. Das sind ganz private Fragen, die den Staat nichts angehen. Am Ende wird entschieden, ob ich trans* genug bin. Der ganze Prozess dauert sehr lange, kostet viel Geld und bricht meine Grundrechte, daher möchte ich das nicht machen und warte darauf, dass das TSG abgeschafft wird.

Selbstbestimmung soll Gesetz werden

Aktuell klagt auch ein VW-Mitarbeiter, weil er sich durch den Gender-Leitfaden des Autoherstellers diskriminiert fühlt. Der Klägeranwalt sagte, sein Mandant wolle mit „dieser Gendersprache in Ruhe gelassen werden“. Wie blicken Sie auf diesen Prozess?

Prinzipiell bin ich der Ansicht, dass Menschen ein Recht darauf haben, so angesprochen zu werden, wie sie es wünschen. Allerdings wünsche ich mir auch Mitgefühl füreinander. Dass jemand in Ruhe gelassen werden will mit geschlechtlicher Vielfalt, klingt nicht nach Mitgefühl, sondern nach fragiler Männlichkeit, nach Abschottung und dem Kleinhalten von nicht-binären Personen.

Was erhoffen Sie sich von der morgigen Urteilsverkündung?

Ich wünsche mir ein Urteil, in dem die Botschaft wiederholt wird, dass es eine Diskriminierung und unzulässige Verletzung ist, Menschen mit der falschen Anrede

anzusprechen. Das Verfassungsgericht hat geurteilt, dass wir nicht-binäre Personen besonders vulnerabel in dieser binär strukturierten Gesellschaft sind und ich wünsche mir, dass das

Oberlandesgericht diesen Schutz sieht, den wir brauchen und mir ein entsprechend hohes Schmerzensgeld zuspricht. Und generell wünsche ich mir, dass Unternehmen sich so aufstellen, dass sie Menschen die gewünschten Anreden zur Verfügung stellen. Wir brauchen einen gesellschaftlichen Diskurs, der auch von Mitgliedern der gesellschaftlichen Eliten wie zum Beispiel der Regierung, dem Bundestag, aber auch anderen Sektoren wie Medien oder Sport geführt wird. Es muss die klare Botschaft geben, dass der Respekt vor der Geschlechtsidentität einer Person wichtig ist.

von Anke Janßen

Abrufbar unter: https://www.noz.de/deutschland-welt/neo/artikel/genderdebatte-ren_-rain-hornsteins-kampf-gegen-die-bahn-42341364 (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)

RTL News 21.06.22

"Herr" oder "Frau": Queere Community fordert Umdenken

René_ Hornstein fühlt sich ausgeschlossen - Ticketverkauf bringt Deutsche Bahn vor Gericht

Die Gesellschaft entwickelte in den letzten Jahren zunehmend mehr Raum für Toleranz und Diversität, egal wen die Menschen lieben oder welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen. René_ Hornstein – der Unterstrich im Vornamen zeigt die nicht-binäre Variante, also eine dritte geschlechtliche Option – zog nun stellvertretend für alle Menschen, die sich weder als Mann noch als Frau verstehen, vor Gericht. Verklagt wurde die Deutsche Bahn, weil es beim Online-Ticketverkauf nur die Anrede „Herr“ oder „Frau“ zur Auswahl gibt. Die Forderung vor dem Frankfurter Oberlandesgericht am Dienstag war zum einen eine Klage auf Unterlassung, sprich, dass man beim Ticketerwerb überhaupt kein Geschlecht angeben muss. Zum anderen ging es um Schmerzensgeld und ein Umdenken der Gesellschaft.

"Divers" - nicht bei der Deutschen Bahn

René_ Hornstein ist einer von vielen Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. „Frau“, „Mann“ oder „Divers“ sind die häufigsten Anredeoptionen, die in Kontaktformularen zu finden sind, doch nicht bei der Deutschen Bahn.

Nun stand René_ vor dem Frankfurter Oberlandesgericht und kämpfte für die Rechte der queeren Community – gegen die Deutsche Bahn: "Das Problem liegt darin, dass ich, wenn ich ein Ticket kaufen möchte, ich gezwungen bin, entweder als Herr oder Frau bezeichnet zu werden und das auf dem Ticket abgedruckt wird." Auch in Briefen oder Rechnungen werde René_ unerwünscht als „Herr“ angeschrieben.

René_: "Mich hat das ziemlich umgehauen"

So wie die Bahn ließ auch die Vertreterin der Rechtsabteilung auf sich warten. Auch sonst schienen die Anwälte René_s Problem nicht wirklich verstehen zu wollen. Fast zwei Stunden versuchte der Senat die Parteien für einen Vergleich zusammenzuführen – die Situation während der Verhandlung bedrückte René_ sehr: „Ich wurde mit dem falschen Pronomen benannt und es wurde sich dafür nicht entschuldigt und auch nicht angesprochen. Es wurde einfach gemacht. Mich persönlich in der Situation hat das ziemlich umgehauen, also ich bin sehr traurig geworden und hatte Schwierigkeiten, dem Verlauf der Verhandlung noch zu folgen."

Das Ziel: Ein Urteil, kein Vergleich

Bei der Verhandlung ging es René_ um das Umdenken der Gesellschaft. Die Rechtsanwältin Friedericke Boll versteht die Situation sehr gut, denn sie setzte sich bereits mehrfach für die Interessen queerer Menschen ein: „Wenn man sich jetzt auf einen Vergleich einlässt statt auf ein Urteil, dann verpufft eigentlich diese Austrahlungswirkung von diesem Urteil und wir wollen, dass Diskriminierung auch darüber hinaus abgeschafft und beseitigt wird.“

Die klagende Seite forderte eine schnelle und neutrale Lösung für alle nicht-binäre Personen, indem zum Beispiel kein Geschlecht beim Ticketkauf angegeben werden muss. Aber auch Schmerzensgeld wird von René_ gefordert: „Ich erwarte, dass das Gericht mir ein Schmerzensgeld zuspricht, die Höhe ist abzusehen, aber das Signal das davon ausgeht, ist das Misgenderung in Deutschland Strafe mit sich bringt.“

Eine Änderung der IT-Systeme bis 2023

Die Bahn bietet eine Änderung der IT-Systeme bis 2023 an. Obendrauf würde René_ eine Bahncard 100 bekommen, die bis dahin gültig sei. Für die klagende Seite ist das keine Grundlage für einen Vergleich – René_ geht es bei dem Prozess nicht um die eigenen Vorteile.

Das Oberlandesgericht Frankfurt kündigte nach den Verhandlungen ein Urteil für den 21. Juni an. Das Landesgericht Frankfurt gab René_s Klage zwar inhaltlich statt, verweigerte aber eine Entschädigung.

hdi/bch/dpa

Abrufbar unter: <https://www.rtl.de/cms/frankfurt-rene-hornstein-fuehlt-sich-ausgeschlossen-ticketverkauf-bringt-deutsche-bahn-vors-gericht-4980321.html> (Zuletzt abgerufen am 23.06.2022)